

Stadt Dornstetten Landkreis Freudenstadt

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 20. Juli 2004 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Februar 2003 i. d. F. v. 02. Dezember 2003 beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 €
von mehr als 2 bis zu 4 Stunden	25 €
von mehr als 4 bis zu 8 Stunden	30 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	40 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Reisekostenvergütung

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 4 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend für die Fahrtkostenerstattung ist die für Dienstreisende der Bes. Gr. A 8 bis A 16 geltende Stufe.

(2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 4 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als fünf Kilometer beträgt.

§ 4 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsvorsteher sowie Stadt- und Ortschaftsräte

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung.

Dieses beträgt

bei Gemeinderäten
je Gemeinderatssitzung 30 €,

bei Ortschaftsräten
je Ortschaftsratssitzung 20 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

Sie beträgt für die Ortsvorsteher der Ortschaft Aach 50 % und den Ortsvorsteher der Ortschaft Hallwangen 55 % des jeweiligen Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Größengruppe der Gemeinden mit mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohnern.

(3) Zusätzlich zu dem in Abs. 1 genannten Sitzungsgeld erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung als monatlichen Grundbetrag. Dieser beträgt für den ersten ehrenamtlichen Stellvertreter 50,00 €, für den zweiten ehrenamtlichen Stellvertreter 20,00 € und für den dritten ehrenamtlichen Stellvertreter 10,00 €. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt wegen Krankheit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird grundsätzlich nach der betreffenden Sitzung ausbezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 und 3 ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. November 2001 außer Kraft.

Dornstetten, den 21. Juli 2004

Dieter Flik
Bürgermeister

Hinweis auf § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- b) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Dornstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend gemacht werden.